



Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (WBO-P)

vom 05. Dezember 2023

Aufgrund der § 9 Abs. 1 bis 2 i.V.m. § 10 Nr. 18, 38 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der 10. Anpassungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. BW 2022, S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2023 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (WBO-P) beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (WBO-P) vom 21.10.2022 (amtlich bekannt gemacht am 24.10.2022, <https://www.lpk-bw.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen-der-lpk-bw>), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der WBO-P vom 13. Juni 2023 (amtlich bekannt gemacht am 16. Juni 2023, ebd.) erhält folgende Änderungen:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1.) Im Absatz 6 werden folgende Sätze 8 bis 10 angefügt:

„⁸Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter haben die Anerkennung für eine Hinzuziehung bei der Kammer zu beantragen; Satz 3 bleibt davon unberührt. ⁹Die Anerkennung nach Satz 8 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen. ¹⁰ § 12 findet für die Anerkennung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie von Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern entsprechende Anwendung.“

2.) Im Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sind hinzuziehende Supervisorinnen/Selbsterfahrungsleiterinnen bzw. hinzuzuziehende Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter seit mehr als sieben Jahren nicht mehr in der psychotherapeutischen Versorgung tätig, so haben sie für ihre Anerkennung einen Nachweis vorzulegen, der eine kontinuierliche Fortbildung in dem für die Anerkennung beantragten Gebiet oder dem Bereich im Umfang von mindestens 100 Fortbildungspunkten für diesen Zeitraum belegt.“

3.) Im Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Nach Abs. 6 S. 8 und 9 anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter werden in einem auf der Internetseite der Kammer einsehbares Verzeichnis geführt, sofern sie hierzu ihre Einwilligung erteilt haben.“

Artikel 2 - Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der neuen Fassung bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts und offensichtliche Rechtschreibfehler zu beseitigen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Landespsychotherapeutenkammer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der WBO-P der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

vom: 13.11.2023

Az: 31-5415.5-001/1

hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, 05. Dezember 2023

gez.

*Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz
Präsident*